

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 12

405

31. Dezember 2022

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2023 (Epiphania).....</i>	405	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin.....</i>	407
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ämterzuordnungsverordnung</i>	405	<i>Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes</i>	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....</i>	407	<i>Pflichtopfer am 1. Advent 2022</i>	408
		<i>Dienstnachrichten</i>	408
		<i>Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 14. Oktober 2022.....</i>	409

Pflichtopfer am Erscheinungsfest, Montag, 6. Januar 2023 (Epiphania)

Erllass des Oberkirchenrats
vom 08.11.2022 AZ 52.13-3
Nr. 77.34-18-07-06-V01

„Du bist ein Gott, der mich sieht!“ (1. Mose 16,13; Jahreslosung).

Das Pflichtopfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionswerken, die mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammenarbeiten.

So unterstützt zum Beispiel die „Evangelische Mission in Solidarität“ (EMS) Selbsthilfegruppen für Mütter von Kindern mit Behinderungen in Ghana, das „Deutsche Institut für Ärztliche Mission“ setzt sich für zuverlässige Medikamentenversorgung weltweit ein, das „Kinderwerk Lima“ versorgt Kinder in Lima und Burundi, und „Coworkers“ engagiert sich für arbeitslose Jugendliche in Westafrika.

Ihr Opfer heute ist ein handfestes Zeichen, dass Gott die Menschen aller Kulturen und Erdteile liebevoll ansieht, ihre Not wahrnimmt und eine neue Zukunft ermöglicht: „Du bist ein Gott, der mich sieht!“

Vielen Dank für Ihre Gabe.

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Ämterzuordnungsverordnung

vom 16.11.2022 AZ 24.01 Nr. 24.01-06-V45

Aufgrund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 2 Satz 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz wird in Ausführung von § 15 Absatz 1 Kirchenbeamtenengesetz der EKD nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Ämterzuordnungsverordnung vom 12. November 1996 (Abl. 57 S. 194), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 20. September 2019 (Abl. 68 S. 645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird dem

Wort „Verordnung“ das Wort „Kirchliche“ vorangestellt.

gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angaben

„Besoldungsgruppe A 5: Kirchenverwaltungsassistent, Kirchenverwaltungsassistentin

Besoldungsgruppe A 6: Kirchenverwaltungssekretär, Kirchenverwaltungssekretärin“

Besoldungsgruppe A 7: Kirchenverwaltungsoberssekretär, Kirchenverwaltungsoberssekretärin

gestrichen sowie die Angabe

„Besoldungsgruppe A10: Erster Kirchenamtsinspektor, Erste Kirchenamtsinspektorin“

angefügt.

b) In Nummer 2 wird in Besoldungsgruppe A 9 die Angabe

„Besoldungsgruppe A 9: Kirchenverwaltungsinspektor, Kirchenverwaltungsinspektorin Kirchenarchivinspektor, Kirchenarchivinspektorin“

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

Die am Tag vor und am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amt befindlichen Kirchenverwaltungsassistenten und Kirchenverwaltungsassistentinnen, Kirchenverwaltungssekretäre und Kirchenverwaltungssekretärinnen, Kirchenverwaltungsoberssekretäre und Kirchenverwaltungsoberssekretärinnen, Kirchenverwaltungshauptsekretäre und Kirchenverwaltungshauptsekretärinnen, Kirchenamtsinspektoren und Kirchenamtsinspektorinnen sowie Kirchenverwaltungsinspektoren und Kirchenverwaltungsinspektorinnen, Kirchenarchivinspektoren und Kirchenarchivinspektorinnen werden nach Maßgabe der Anlage übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

W e r n e r

Anlage (zu Art. 2)

Überleitungübersicht

Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe Stand 1.12.2022
1	Kirchenverwaltungsassistent, Kirchenverwaltungsassistentin	A 5	Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungshauptsekretärin	A 8
2	Kirchenverwaltungssekretär, Kirchenverwaltungssekretärin	A 6	Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungshauptsekretärin	A 8
3	Kirchenverwaltungsoberssekretär, Kirchenverwaltungsoberssekretärin	A 7	Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungshauptsekretärin	A 8
4	Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungshauptsekretärin,	A 8	Kirchenamtsinspektor, Kirchenamtsinspektorin	A 9
5	Kirchenamtsinspektor, Kirchenamtsinspektorin	A 9	Erster Kirchenamtsinspektor, Erste Kirchenamtsinspektorin	A 10

6	Kirchenverwaltungsinspektor Kirchenverwaltungsinspek- torin	A 9	Kirchenverwaltungsobersins- pektor	A 10
7	Kirchenarchivinspektor, Kirchenarchivinspektorin	A 9	Kirchenarchivoberinspektor	A 10

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Änderung der Geschäftsord-
nung des Theologisch-kirchlichen
Konvents der Evangelischen Lan-
deskirche in Württemberg**

vom 15. November 2022
AZ 22.21 Nr. 22.21-14-V02

Es wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Geschäftsordnung des
Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangeli-
schen Landeskirche in Württemberg**

Die Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen
Konvents der Evangelischen Landeskirche in Würt-
temberg vom 31. März 1987 (Abl. 53 S. 27), die

durch Verordnung vom 8. April 1997 (Abl. 57 S. 309)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Mitgliedschaft endet mit Beginn der Ent-
pflichtung, dem Eintritt in den Ruhestand oder
der Beendigung des Dienstverhältnisses.“

d) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „er“ durch
die Wörter „der Vorsitzende“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „aktiven (nicht
emeritierten)“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

W e r n e r

**Berufung in das Amt des Diakons
oder der Diakonin**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14.11.2022 AZ 27.0 Nr. 27.0-06-05-10-V71

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im
Gottesdienst am 13. November 2022 in Ludwigsburg
von der Direktorin der Stiftung Karlshöhe, Ludwigs-
burg, Pfarrerin Dr. Bester, nach dem Diakonen- und
Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin / des
Diakons berufen:

Nachname	Vorname	Geburtsort
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

W e r n e r

Diaspora-Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Pflichtopfer am 1. Advent 2022

Erlass des Oberkirchenrats
vom 25.10.2022
AZ 52.13-1 Nr. 77.34-18-01-06-V01

Das Pflichtopfer am 1. Advent, Sonntag, 27. November 2022, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes – des Diasporawerkes unserer Landeskirche – bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Ihr heutiges Opfer erbitten wir für die Aufgaben des Gustav-Adolf-Werks Württemberg.

Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk unserer Landeskirche und unterstützt evangelische Minderheiten weltweit in ihren Aufgaben und Herausforderungen. Im Zuge des Ukraine-Krieges stehen unsere evangelischen Partnerkirchen in Osteuropa und in der Ukraine besonders im Fokus. Hilfstransporte, Unterbringung von Menschen auf der Flucht und Wiederaufbauprogramme werden geleistet. Aber auch die diakonischen Angebote unserer Partnerkirchen benötigen unsere Unterstützung. Die Anzahl hilfsbedürftiger Menschen hat sich durch Corona und die aktuelle Ernährungs- und Energiekrise stark erhöht. Die kleinen Kirchen im Ausland versuchen mit all ihren Kräften, dieser Not zu begegnen und sind dabei elementar auf unsere Hilfe angewiesen.

Ich bitte Sie herzlich, das Gustav-Adolf-Werk Württemberg mit Ihrem Opfer zu unterstützen und unsere Glaubensgeschwister in den Diasporagemeinden im Gebet zu begleiten. Denn Paulus schreibt in seinem Brief an die Galater: „Darum, solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen.“ (Gal. 6,10)

Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung

Ernst-Wilhelm Gohl
Landesbischof

Dienstnachrichten



Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:





2. Die Anlage 1.6.2 zur KAO wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die bis zum 31. Dezember 2023 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2024 begonnen hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft

Siebte Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juli 2022 (Abl. 70 S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1.2.1 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden in die Wörter „die Vergütungsgruppenpläne 01 und 02“ durch die Angabe „den VGP 01“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „die VGP 01 und 02“ durch die Angabe „den VGP 01“ ersetzt.
 - b) Die Vergütungsgruppenpläne 02, 15 a, 24 und 27 werden aufgehoben.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 14. Oktober 2022
AZ 26.21 26.21-03-09-V26

Sechste Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung für das Jahr 2022:

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz hat die Arbeitsrechtliche Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

Die Kirchliche Anstellungsordnung vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), die zuletzt durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juli 2022 (Abl. 70 S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz (KAO) zu § 16 Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung zur Anerkennung der Stufe 2 gelten auch die fachpraktischen Ausbildungen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Erzieherin oder zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildungsgänge zur Heilerziehungspflegerin oder zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

- c) Der Vergütungsgruppenplan 01 erhält folgende Fassung:

„01. Allgemeine Eingruppierungsmerkmale

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 1)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 3 Jahren und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 9 a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)

Entgeltgruppe 9 b

Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 6)

Entgeltgruppe 9 c

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 b, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - o durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - o durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch
 - o besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - o erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollnotizen (KAO):

1. Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
2. Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen

oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.

3. Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.
 4. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
 5. Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative.
 6. Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6 bis 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.“
- d) Der Vergütungsgruppenplan 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Entgeltgruppe 13 Nummer 3 werden die Wörter „und vergleichbaren Einrichtungen“ angefügt.
 - bb) In Entgeltgruppe 13 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
 - cc) In der Protokollnotiz (KAO) Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Betrachtung, ob eine Stelle herabgruppiert wird, werden die Jahre 2020-2022 ausgespart. Die Zählung der Unterschreitung beginnt erstmals wieder am

1. April 2023. Für Neuanstellungen werden bis einschließlich 31.03.2024 die Zahlen aus dem Jahr 2019 herangezogen.“

- e) Der Vergütungsgruppenplan 25 erhält folgende Fassung:

„ 25. Beschäftigte im Sozialdienst(Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Sozialdiakone/-diakoninnen, Diakone/Diakoninnen, Eheberater/-beraterinnen, Psychologen/Psychologinnen, Psychotherapeuten und -therapeutinnen)

Entgeltgruppe 9 a

Beschäftigte im Sozialdienst mit dreijähriger pädagogischer Ausbildung. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nummer 1)

Entgeltgruppe 9 c

1. Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, staatlich anerkannte Sozialarbeiter/-arbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 2)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, welche neben einer entsprechend dreijährigen Ausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 9 a eine Weiterbildung von in der Regel mindestens 18 Monaten oder 400 Unterrichtseinheiten bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung absolviert haben und über eine förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen, die nach Abschluss der Weiterbildung erworben wurde.

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 mit abgeschlossener, erforderlicher Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 3)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen zu mindestens einem Drittel schwierige Tätigkeiten übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen zu mindestens einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 5)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 a) und b), 7 und 9)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als Fachreferentinnen/-referenten in landeskirchlichen Werken oder Diensten, die Einrichtungen und Träger konzeptionell beraten.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern bzw. Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen der Entgeltgruppe 12 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als Landesreferentinnen/-referenten, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung ihr Handlungsfeld gegenüber staatlichen und/oder kirchlichen Institutionen vertreten oder Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 denen Landesaufgaben übertragen sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 5 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 a, 7 und 9)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führern von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 13 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 8)

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 20 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 8, 9, 11 und 12)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens eines Fachbereichs übertragen ist, wenn ihnen für insgesamt mindestens 10 Fachkräfte ständig die Fachaufsicht übertragen ist. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 6 a, 7, 9, 11 und 12)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 14 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 8, 9, 11 und 12)
4. Psychologen/-Psychologinnen mit Masterabschluss und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 40 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 8, 9, 11 und 12)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, die durch ausdrückliche An-

nung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden der Entgeltgruppe 15 bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 8, 9, 11 und 12)

3. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten mit Approbation und entsprechender Tätigkeit sowie Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
4. Psychologische Psychotherapeuten und -therapeutinnen mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4 als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle.
6. Beschäftigte als ständige stellvertretende Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)

Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als Geschäftsführerinnen/-führer oder Leitungen von Diakonischen Bezirksstellen oder vergleichbaren Beratungsstellen von Kirchenbezirken oder innerhalb von Kreisdiakonieverbänden mit mindestens 85 Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 8, 9 und 11)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4 oder Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 4 als Leitung einer Psychologischen Beratungsstelle mit mindestens 15 unterstellten Beschäftigten. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)
3. Beschäftigte Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 4 oder Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 4 als Leitung der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen

Protokollnotizen (KAO) zu Vergütungsgruppenplan 25:

1. Für Stellen in der Schuldnerberatung ist der dreijährigen pädagogischen Aus-

bildung eine dreijährige kaufmännische oder vergleichbare Verwaltungsausbildung gleichgestellt.

2. Den Dipl.-Sozialarbeitern/-arbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen (FH) mit staatlicher Anerkennung, den staatlich anerkannten Sozialarbeitern/-arbeiterinnen, den Sozialpädagogen/-pädagoginnen (Bachelor of Arts (B. A.)) sind gleichgestellt:
 - a) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen einer Berufsakademie (Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin/Diplom-Sozialarbeiter/-arbeiterin Berufsakademie (BA))
 - b) Sozialarbeiter/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-pädagoginnen mit staatlicher Anerkennung
 - c) Heilpädagogen/-pädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung (B. A.)
 - d) Sozialwirte/-wirtinnen (B. A.)
 - e) Dipl.-Pädagogen/-Pädagoginnen, Pädagogen/Pädagoginnen (B. A.), B. A. Bildungs- und Erziehungswissenschaft
 - f) Diakone/Diakoninnen mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes
 - g) Psychologen/Psychologinnen (B. A.)
 - h) Studienabschlüsse, die in vergleichbarer Weise wie die Abschlüsse der Buchstaben a) bis g) zu sozialpädagogischer Arbeit befähigen.
 - i) Auf Stellen in der Migrationsberatung und Flüchtlingssozialarbeit sind darüber hinaus kulturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und religionswissenschaftliche Studienabschlüsse gleichgestellt.
 - j) Ebenfalls gleichgestellt werden Beschäftigte in der Schuldnerberatung, welche neben einer entsprechend dreijährigen Ausbildung im Sinne der Entgeltgruppe 9 a eine Weiterbildung von in der Regel mindestens 18 Monaten oder 400 Unterrichtseinheiten bei einer anerkannten Fortbildungseinrichtung absolviert haben und über eine förderliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen, die nach Abschluss der Weiterbildung erworben wurde.
- Bei der Beschäftigung auf staatlich geförderten Stellen ist die Gleichstellung nur für Ausbildungs- und Studienabschlüsse möglich, die staatlich anerkannt sind.
3. Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn sie durch einen mehrmoduligen Lehrgang oder in einer mindestens einjährigen berufsbegleitenden Ausbildung oder durch eine andere kirchlich als gleichwertig anerkannte Ausbildung vermittelt wird, z. B. heilpädagogische, sozialtherapeutische oder sozialpsychologische Ausbildung, Ausbildung als Familienberater/-beraterin oder als Supervisor/-visorin.
 4. Schwierige Tätigkeiten sind z. B.:
 - a) Suchtberatung
 - b) Beratung für Langzeitarbeitslose
 - c) Psychologische Beratung
 - d) Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
 - e) Sozialpsychiatrische Dienste
 - f) Leitung von Diakonie- und/oder Tafelläden mit Anleitung von mindestens zwei Personen in Maßnahmen nach §§ 16 ff. SGB II
 - g) Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - h) Ehe-, Familien- und Lebensberatung in Mütterkurheimen
 - i) Beratung und Betreuung HIV-Infizierter und AIDS-Erkrankter
 - j) Rechtsdienstleistungen nach §§ 6 und 8 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)
 - k) Schuldner- und Insolvenzberatung.

Als schwierige Tätigkeiten gelten auch:

- a) – Ausländer-, Aussiedler- und Asylberatung
 - Sozial- und Lebensberatung,

wenn die Beratung auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist und Veränderungen im Verhalten des Hilfesuchenden herbeiführen soll und auch die Beratung in psychosozialen sowie Ehe-, Familien- und Lebensfragen von der Fachkraft selbst durchgeführt wird.
 - b) Tätigkeit in Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen (IAV-Stellen), wenn Aufgaben und Verantwortung entsprechend der Aufgabenbeschreibung des Diakonischen Werkes Württemberg für IAV-Stellen übertragen worden sind.
 - c) Beratung, die üblicherweise durch Fachberatung oder Supervision begleitet wird und die auf einen zielgerichteten, länger andauernden Prozess angelegt ist, der Veränderungen des Verhaltens bei Hilfesuchenden herbeiführen soll.
 - d) Gemeinwesenarbeit zur Integration von Randgruppen.
5. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind z. B.:
- Supervision von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Befähigungsnachweis erforderlich)
 - Tätigkeit als Therapeut/Therapeutin mit anerkannter Ausbildung nach DRV
 - Qualifikation von ehrenamtlichen Leitungen sozialdiakonischer Gruppen
 - Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Entscheidungsgremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Sozialausschuss).
6. a) Fachbereiche sind z. B. die in Protokollnotiz Nr. 4 genannten Arbeitsgebiete.
- b) Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren, erhalten eine dynamische Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5.
7. Fachkräfte sind Beschäftigte im Sinne dieses Vergütungsgruppenplanes.
8. Diakonische Bezirksstellen und vergleichbare Beratungsstellen mit anderer Bezeichnung sind in der Regel auf Ebene eines Kirchenbezirks tätig. Kreisdiakonieverbände und vergleichbare Zusammenschlüsse nach dem kirchlichen Verbandsgesetz mit anderer Bezeichnung umfassen mehrere Diakonische Bezirksstellen nach Satz 1 und sind in der Regel auf Landkreisebene tätig.
9. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Personen, die nur zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten. Praktikantinnen/Praktikanten sowie sonstige in Ausbildung befindliche Personen bleiben außer Betracht, ebenso Personen, die nicht in den Geltungsbereich der KAO fallen, z. B. Beschäftigte in Freiwilligendiensten (z. B.: FSJ/BFD).
10. Landesaufgaben im Sinne des Tätigkeitsmerkmals liegen dann vor, wenn dem/der Beschäftigten aufgrund ausdrücklicher Anordnung ein Aufgabengebiet zur abschließenden Bearbeitung übertragen wird, das sich auf den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erstreckt und sich durch das Maß der Verantwortung erheblich auszeichnet. Die Einstufungsvoraussetzung „ein Aufgabengebiet abschließend zu bearbeiten“ ist auch dann erfüllt, wenn der/die Beschäftigte nicht die letzte Entscheidungsbefugnis besitzt.
11. Voraussetzung für die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13, Fallgruppen 1 – 4, Entgeltgruppe 14, Fallgruppen 1 und 2, Ent-

geltgruppe 15, Fallgruppe 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (insbesondere Diplom oder Masterabschluss) in einem der in Protokollnotiz Nr. 2 genannten Bereiche.

12. Den Beschäftigten mit abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium (Master) sind Beschäftigte gleichgestellt, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

f) Die Aufgabenbeschreibung einer Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle) entsprechend Fußnote 2 zu Fallgruppe 2 d) des Vergütungsgruppenplans 25 bzw. Fußnote 3 zu Fallgruppe 8 d) des Vergütungsgruppenplans 26 wird aufgehoben.

g) Der Vergütungsgruppenplan 31 wird wie folgt geändert:

aa) In Entgeltgruppe 12 werden die Wörter „Beschäftigte der Entgeltgruppe 11“ durch die Wörter „Beschäftigte der Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

bb) In Entgeltgruppe 13 werden die Wörter „Beschäftigte der Entgeltgruppe 12“ durch die Wörter „Beschäftigte der Entgeltgruppe 10“ ersetzt.

h) Der Vergütungsgruppenplan 60 wird wie folgt geändert:

aa) Die Entgeltgruppe 9 b wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 9 b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 9)“

bb) Die Entgeltgruppe 9 c wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 9 c

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr.10)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

cc) Die Entgeltgruppe 10 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit weniger als 2 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 12, 13 und 14)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 11. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)“

dd) Die Entgeltgruppe 11 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 c heraushebt. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10 und 11)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 2 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 13, 14 und 15)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1 als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 12. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)“

ee) Die Entgeltgruppe 12 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)
 2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 4 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 14 und 15)
 3. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 13. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)
 4. Prüfer/Prüferinnen im Rechnungsprüfamt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)“
- ff) Die Entgeltgruppe 13 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 16)
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 c Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 6 Beschäftigten übertragen wurde. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 10, 14 und 15)
4. Beschäftigte als ständige Stellvertretung von Abteilungs- oder Bereichsleitungen der Entgeltgruppe 14. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)
5. Leitung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, Kollegi-

um und Synode. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 10)“

gg) Die Entgeltgruppe 14 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - o durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - o durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 17)
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen die Leitung mindestens einer Abteilung oder eines Bereichs mit mindestens 9 Beschäftigten übertragen wurde oder denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen (KAO) Nrn. 14 und 15)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 als ständige Stellvertretung von in Entgeltgruppe 15 eingruppierten Leitungen.“

hh) Die Entgeltgruppe 15 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeiten sich durch
 - o besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie

- o erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
- aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 herausheben. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 18)
2. Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.
 3. Beschäftigte mit der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, denen mindestens 5 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotiz (KAO) Nr. 15)“
- ii) Die Protokollnotizen (KAO) werden wie folgt geändert:
1. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 9 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 10.
 2. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 10 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 9.
 3. Es wird folgende neue Protokollnotiz Nummer 12 eingefügt:

„12. Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 10 eingruppiert waren, erhalten eine dynamische Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 10 Stufe 6 und EG 11 Stufe 6.“
 4. Es wird folgende neue Protokollnotiz Nummer 13 eingefügt:

„13. Beschäftigte, die aufgrund ihres Arbeitsbereiches schon vor der Übertragung der Leitung in EG 11 eingruppiert waren, erhalten eine dynamische Zulage in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den Tabellenwerten in EG 11 Stufe 5 und EG 12 Stufe 5.“
 5. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 12 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 14.
 6. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 13 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 15.
 7. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 14 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 16.
 8. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 15 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 17.
 9. Die bisherige Protokollnotiz Nummer 16 wird zur neuen Protokollnotiz Nummer 18.
2. In der Anlage 1.2.2. zur KAO wird die Nummer 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wie folgt geändert:
- a) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

„j) Für den Vergütungsgruppenplan 01 gilt der Abschnitt V mit folgenden Maßgaben:

 - aa) An Stelle des Datums „31. Dezember 2016“ tritt das Datum „31. Dezember 2022“.
 - bb) An Stelle des Datums „1. Januar 2017“ tritt das Datum „1. Januar 2023“.
 - cc) An Stelle des Datums „31. Dezember 2017“ tritt das Datum „31. März 2024“.
 - b) Es wird folgender neuer Buchstabe k) eingefügt:

„k) Unbesetzt.

(Redaktioneller Hinweis: Hier folgen Absätze für weitere noch umzustellende Bereiche).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25